

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1884.

Inhalt: Nr. 20. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes betr. S. 97.

Nr. 20. Gesetz,

die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend;

vom 2. April 1884.

Wir, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, einige Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868, namentlich insoweit dieselben sich auf die Kranken- und Pensionskassen beziehen, zu ergänzen, beziehentlich abzuändern und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Krankenkassen.

§ 1. Alle beim Bergbau beschäftigten Bergarbeiter, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Zu diesem Zwecke sind, soweit dies nicht schon geschehen, Krankenkassen (Knappschafts-Krankenkassen) zu errichten. Sind Kranken- und Pensionskassen (Knappschafts-Kranken- und Pensionskassen) verbunden, so sind diese Kassen zu trennen und getrennt von einander zu halten.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn sie in Betriebsverwaltungen des Staates mit festem Gehalte nicht angestellt sind und ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.